

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Durlacher Wochenblatt. 1829-1920 1912

8 [10] (10.2.1912) Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk
Durlach

Amtliches Verkündigungsblatt für den Amtsbezirk Durlach.

Erscheint wöchentlich 1-2 mal je nach Bedarf.
Zugungspreis für Einzelbezug durch die Post oder den Verlag vierteljährlich 1 M.



Anzeigenpreis: Die durchgehende Garniturteile 30 Pfg.
Trud und Verlag von Adolf Puzs in Durlach. — Fernsprecher Nr. 204.

Nr. 10.

Durlach, Samstag den 10. Februar

1912.

Die Verhütung von Feuergefähr für Gebäude betreffend.

Die Zahl der Brandfälle im Bezirk veranlaßt uns, wiederholt auf die Bestimmungen nachstehender Verordnung aufmerksam zu machen.

A. Verordnung vom 28. November 1864.

Zur Verhütung von Feuergefähr für Gebäude wird aufgrund des § 110 Abs. 1 des R. St. G. B. verordnet, was folgt:

§ 1. Das Anmachen offener Feuer auf Straßen und Plätzen innerhalb der Ortschaften ohne orts-polizeitliche Genehmigung ist untersagt.

§ 2. In Hofräumen und Hausgärten dürfen offene Feuer nicht in solcher Nähe von Gebäuden und Vorräten brennbarer Stoffe angezündet werden, daß diese dadurch in Brand geraten können. Solche Feuer sind stets zu beaufsichtigen und vollständig auszulöschen, ehe sie verlassen werden.

§ 3. In Gebäuden dürfen Feuer nicht außer den bauordnungsmäßig hergestellten und erhaltenen Feuerstätten angezündet werden.

Wo bei Bauarbeiten an Gebäuden Feuer oder Glut benutzt werden muß, müssen diese in feuer sicherer Weise verwahrt sein.

§ 4. Feuerstätten müssen stets so abgeschlossen oder verwahrt werden, daß eine Verfreuung der Feuerstoffe nicht erfolgen kann.

§ 5. In Lokalen, in welchen Vorräte von Holz oder sonstigen leicht entzündlichen Stoffen gelagert oder verarbeitet werden, sind offene Feuerstätten unzulässig.

Wird in solchen Lokalen der Ofen nicht von außen oder von einem mit eiserner oder blechbeschlagener Türe verschließbaren Vorlamine geheizt, so muß derselbe mit einem Plattenboden und einem Blechmantel in solcher Entfernung verwahrt werden, daß die Feuerungstüre leicht geöffnet und der Aschenbehälter bequem herausgezogen werden kann. Der Blechmantel muß die Feuerungstüre überragen. Der Raum zwischen Ofen und Mantel ist stets frei von brennbaren Stoffen zu halten.

§ 6. Das Dörren von Hanf oder Flach mittels Feuer darf nicht in Wohngebäuden und nicht in solcher Nähe derselben geschehen, daß diese gefährdet werden können. Wo es besondere Verhältnisse unumgänglich nötig machen, können die Bezirksämter das Dörren an wohlverwahrten Oefen in Wohn- oder angrenzenden andern Gebäuden unter Anordnung der erforderlichen Vorsichtsmaßregeln gestatten.

§ 7. Das Auslassen größerer Quantitäten von Schmalz und Talg, das Sieden von Pech, Del, Lack,

Firnif und dergleichen darf nur bei geschlossenem Feuer und insofern es in Wohn- oder daran grenzenden Gebäuden geschieht, nur in feuer sicherem gewölbtem Raum vorgenommen werden.

§ 8. Das Verpichen und Ausbrennen der Fässer darf nur auf Plätzen stattfinden, wo dies ohne Gefährdung angrenzender Gebäude geschehen kann.

§ 9. Nische darf nur in feuer sichereren Behältern oder an feuerfesten Orten aufbewahrt werden, in keinem Falle aber auf hölzernen Böden, in Dachräumen, Schuppen oder an Orten, wo brennbare Materialien gelagert sind.

Wird Torfasche nicht aufbewahrt, so darf dieselbe nur nach gehörigem Begießen mit Wasser von der Feuerstätte weggebracht werden.

§ 10. Holz, Stroh und andere brennbare Materialien dürfen nicht in unmittelbarer Nähe von Kaminen oder in solcher Nähe von Feuerstätten gelagert werden, daß eine Entzündung stattfinden kann.

§ 11. Offenes, d. i. gegen Berührung mit brennbaren Stoffen nicht genügend gesichertes Licht darf in Ställen, Scheunen, Schuppen, Heu- und Fruchtböden und anderen Räumen, welche zur Aufbewahrung leicht entzündlicher Gegenstände dienen, nicht gebraucht werden.

§ 12. In den gleichen Räumen (§ 11) ist das Tabakrauchen untersagt.

B. Verordnung vom 30. Dezember 1871.

Dienstherrschaften, Arbeitgeber, Familienhäupter, welche feuergefährliche Handlungen ihrer Dienstleute, Arbeiter, Familienglieder oder Hausgenossen wissentlich dulden, dergleichen Personen, welche leichtfertiger Weise Kindern, Blödsinnigen, Wahnsinnigen oder Betrunknen Feuer, Licht oder leicht entzündliche Stoffe anvertrauen, oder welche im Freien angemachtes Feuer verlassen, ehe es vollständig ausgelöscht ist, werden aufgrund des § 368 Ziffer 8 des R. St. G. B. mit Geldstrafe bis zu 60 M. oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

C. Mitunter sind im Bezirk tragbare, sog. wandernde Wasch-, Koch- und Siedkessel, Kaffeeröster und dergl. im Gebrauch, welche oft im Hof und in der Nähe von Dekonomiegebäuden aufgestellt werden. Derartige Feuerungseinrichtungen sind nach den §§ 74, 92, 95 und 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 innerhalb der Ortschaften nur dann zulässig, wenn sie in Räumen, welche der Vorschrift des § 100 der Landesbauordnung vom 1. Sept. 1907 entsprechen, aufgestellt werden und für den Rauchabzug durch Einleitung des Rohres in ein Kamin Sorge getragen ist. Zuwiderhandlungen werden aufgrund des § 116 R. St. G. B. an Geld bis zu 150 M. oder mit Haft bestraft.

Obige Vorschriften haben die Bürgermeisterämter in ortsüblicher Weise bekannt zu machen und dem Polizeipersonal die genaue Ueberwachung einzuschärfen. Ueber den Vollzug ist zu berichten.

Durlach den 17. Januar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Tagesordnung

für die am
Mittwoch den 14. Februar 1912,
vermittags 9 Uhr,
stattfindende

Bezirksrats-Sitzung.

I. Öffentliche Sitzung:

A. Verwaltungsrechtsstreitigkeiten. Keine.
B. Verwaltungssachen.

1. Gesuch des Wieggers Karl Heinrich Becker von Grödingen um Erlaubnis zum Betriebe der Schankwirtschaft mit Branntweinschank zur Sonne in Grödingen.
2. Gesuch des Kaufmanns Philipp Dill in Durlach um Erlaubnis zum Betrieb der Schankwirtschaft zum Waldhorn und zur Erweiterung derselben in eine Gastwirtschaft.
3. Gesuch des Wirts Karl Kratt in Königsbach um Genehmigung zur Errichtung einer Schlachttstätte.
4. Gesuch des Wirts Karl Beckmann in Wöschbach um Verlängerung der Frist zur Erstellung der ihm mit Bezirksratsentscheidung vom 14. September 1910 genehmigten Schlachttstätte auf seinem Wirtschaftsanwesen zum Adler in Wöschbach.
5. Gesuch der Firma Karlsruher Kalk und Zementwerke in Berghausen um Genehmigung zur Erweiterung des Silos und Paddraums auf ihrem Fabrik-Anwesen in Berghausen.

II. Nicht öffentliche Sitzung:

1. Gesuch des Wirtvereins Durlach um Erlaubnis zur Abhaltung von öffentlichen Tanzbelustigungen an Fastnachtsonntag und Fastnachtdienstag.
2. Die Desinfektionsordnung, hier die Bildung der Desinfektionsbezirke für den Amtsbezirk Durlach.
3. Ueberwachung der von Privatpersonen gegen Entgelt in Pflege gegebenen Kinder unter 7 Jahren.

Durlach den 9. Februar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Maul- und Klauenseuche betreffend.

Mit Rücksicht auf den Ausbruch der Maul- und Klauenseuche in Graben, Amt Karls-

ruhe, sind von Gr. Bezirksamt Bruchsal für die Gemeinde Neudorf die in § 61 der Verordnung vom 19. Dezember 1895 vorgeordneten Anordnungen in Kraft gesetzt worden.

Durlach den 7. Februar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Bläschenauschlag unter dem Rindvieh betr.

Unter einigen Rindviehbeständen in Wilferdingen ist der Bläschenauschlag ausgebrochen.

Durlach den 7. Februar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Die Naturalleistung für die bewaffnete Macht im Frieden betreffend.

Die Vergütung für die im Monat Februar 1912 gelieferte Fourage beträgt nach den für den Amtsbezirk Durlach maßgebenden höchsten Tagespreisen einschließlich des Aufschlags von 5 %:

für 100 kg Hafer	22 M 10 S.
für 100 kg Stroh	6 M 36 S.
für 100 kg Heu	9 M 78 S.

Durlach den 8. Februar 1912.
Großherzogliches Bezirksamt.

Aufgebot.

Das Gr. Amtsgericht Durlach hat folgendes Aufgebot erlassen:

Der Landwirt Karl Wehler in Singen hat beantragt, den verschollenen Landwirt Jakob Wehler, geboren am 4. August 1854 in Singen, Amts Durlach, und zuletzt wohnhaft daselbst, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgefordert, sich spätestens in dem auf
Montag den 28. Oktober 1912,
vormittags 9 Uhr,

vor dem Gr. Amtsgericht Durlach anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird. An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.
Durlach den 2. Februar 1912.

Gerichtsschreiber Gr. Amtsgerichts.

Güterrechtsregistereintrag:

Band II Seite 268: Schindel August jr., Kaufmann in Durlach, und Elise geb. Krenk, Vertrag vom 23. Januar 1912. Errungenschaftsgemeinschaft. Vorbehaltsgut der Frau ist das in § 2 des Vertrags bezeichnete Vermögen.

Durlach den 2. Februar 1912.
Großh. Amtsgericht.